

An das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- per Mail -

## **Stellungnahme**

### ***zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte /EMöGG)***

**Sehr geehrter Herr Dörrbecker,**

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich begrüßt der DSB die vorgesehene Erweiterung hinsichtlich der Beteiligung von Gebärdensprachdolmetschern und anderen Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen am gerichtlichen Verfahren.

Außerdem begrüßt der DSB ausdrücklich, dass künftig die Gerichte die gesamten Kosten der Übersetzungsleistungen übernehmen werden. Somit wird auch eine gesetzliche Lücke geschlossen.

Bei der Textanalyse des Referentenentwurfs stellt der DSB nun aber Irritationen und Widersprüche fest.

Bei **B. Lösung** steht im letzten Absatz folgender Satz:

“ Ferner dient der Entwurf dazu, Verbesserungen für hör- und sprachbehinderte bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.“

Gemeint sind hierbei im Sinne des § 186 Abs. 1 und Abs. 2 geeignete Personen, die zur Verständigung beitragen.



**DSB-Bundesgeschäftsstelle**  
Sophie-Charlotten-Str. 23a , 14059 Berlin  
Telefon: (030) 47 54 11 14  
Telefax: (030) 47 54 11 16  
E-Mail: [dsb@schwerhoerigen-netz.de](mailto:dsb@schwerhoerigen-netz.de)  
Internet: [www.schwerhoerigen-netz.de](http://www.schwerhoerigen-netz.de)

**Bankverbindung**  
GLS Gemeinschaftsbank  
IBAN: DE95430609671147793900  
BIC: GENODEM1GLS

**Vorstand**  
Dr. Harald Seidler (Präsident)  
Renate Welter (Vizepräsidentin)  
Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im  
PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband  
  
Mitglied in der  
BAG Selbsthilfe e.V.

Dagegen steht auf Seite 5 des Referentenentwurfs, dass bei § 186 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die geeigneten technischen Hilfsmitteln, mit Hilfe derer die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verständigung zu gewähren ist sowie ob und wie die hör- und sprachbehinderte Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.“

Hier werden nur die geeigneten technischen Hilfsmitteln, aber nicht die geeigneten Personen erwähnt.

Dabei wird das Ziel, die Kommunikation und Verständigung im Sinne der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV) zumindest textlich verfehlt.

In § 3 der o.g. Verordnung werden die verschiedenen Kommunikationshilfen erwähnt, die auch im Gerichtsverfahren zur Anwendung kommen könnten und auch sollen.

Daher schlägt der DSB folgende Formulierung des § 186, Absatz 3 vor:

***Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Kommunikationshilfenverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wie die Kommunikationshilfen zu gewähren sind sowie ob und wie die hör- und sprachbehinderte Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat. Bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnung sind die Organisationen für hör- und sprachbehinderte Menschen zu beteiligen.***

Die gesetzliche Grundlage für den vorgeschlagenen letzten Satz ist Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen, insbesondere Absatz 3 der UN - Behindertenrechtskonvention.

Bei der Lösung (Seite 1 des Entwurfs) soll es dann heißen :

***Ferner dient der Entwurf dazu, Verbesserungen für hör- und sprachbehinderte Personen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.***

Auf Seite 19 des Entwurfs soll der letzte Satz im 4. Absatz folgendermaßen lauten :

***In dieser Verordnung sollen mit Beteiligung der Organisationen von hör- und sprachbehinderten Menschen im Sinne des Artikels 4 der UN-BRK Einzelheiten der Übersetzungsmodalitäten, der Wahrnehmung des Wahlrechts der hör- und sprachbehinderten Person sowie die Kriterien für die Notwendigkeit im Einzelnen festgelegt werden.***

Der DSB würde sich freuen, wenn Sie seine Anregungen annehmen würden.

Ich habe keine Einwände, wenn Sie diese Stellungnahme des DSB auf Ihrer Internetseite publizieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

***Andreas Kammerbauer***

*Gesundheits- und sozialpolitischer Sprecher  
Deutscher Schwerhörigenbund e.V.*